

Vorlesung Medienstrafrecht

Wiederholungsfragen zu § 9

1. Wie wird man „Urheber“ ?
2. Kann ein Kind Urheber sein ?
3. Was ist ein urheberrechtlich geschütztes „Werk“ ?
4. Kann man ein Urheberrecht rechtsgeschäftlich übertragen ?
5. Wann erlischt das Urheberrecht ?
6. Welche der in § 97 Abs. 1 UrhG geregelten Ansprüche setzen Verschulden voraus und welche nicht ?
7. Sind die in §§ 106 bis 108 b UrhG geregelten Straftaten Offizialdelikte ?
8. In welchem Verhältnis steht § 110 UrhG zu § 74 Abs. 1 StGB ?
9. Wo gibt es im StGB Vorschriften, die den gleichen Gegenstand regeln wie § 111 UrhG ?
10. Was kann der durch eine Tat nach § 106 UrhG verletzte Urheber tun, wenn die Staatsanwaltschaft die Tat nicht anklagen will, weil sie kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung sieht ?
11. Wie ist das Verhalten des Täters unter dem Maßstab des § 106 Abs. 1 UrhG zu beurteilen, wenn der Täter irrtümlich eine Einwilligung des Urhebers annahm ?
12. Auf welcher Stufe des Straftataufbaus (Objektiver Tatbestand – Subjektiver Tatbestand – Rechtswidrigkeit – Schuld) ist die „Gewerbsmäßigkeit“ (§ 108 a UrhG) zu prüfen ?
13. Der unbekannte, aber talentierte Kunstmaler Konrad Kreienboom (K) zeigt seinem zufällig Egon Schiele heißen Schwager (S) sein neuestes Werk. Das Bild hat überhaupt keine Ähnlichkeit mit dem Stil des berühmten Namensvetters. „Spaßeshalber“ signiert der Schwager das Bild mit „Egon Schiele“.
Abwandlung 1 : Ohne Einwilligung des K signiert S das Bild mit „Konrad Kreienboom“.
Abwandlung 2 : S signiert das Bild mit „Dieter Thomas Heck“.
Wie ist das Verhalten des S strafrechtlich zu beurteilen ? (*Löffler* NJW 1993, 1421)